

Unterlassungsanspruch kann Rückrufflicht mit umfassen

Karlsruhe (mm) Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass einen Unterlassungsschuldner nicht nur eine bloße Unterlassungspflicht trifft. Vielmehr muss ein Unterlassungsschuldner auch aktiv alle möglichen und zumutbaren Handlungen unternehmen, um die Beseitigung eines rechtswidrigen Zustandes zu erreichen. Wird ein gerichtliches Vertriebsverbot verhängt und bieten Handelspartner weiterhin die streitgegenständlichen Waren an, muss daher eine Rückruf-Aktion gestartet werden. Wir berichteten über die zugrunde liegende Entscheidung in „Der Lebensmittelkontrolleur“, Ausgabe 1/17. (Az.: I ZB 34/15)

Ein Unternehmen hatte sogenannte Bach-Blüten-Produkte unter den Markennamen „Rescue Tropfen“ und „Rescue Night Spray“ vertrieben. Aufgrund der hohen Alkoholkonzentration wurden die Flaschen und Sprays als Spirituosen klassifiziert. Der Hersteller bedruckte die Verpackungen der Produkte mit gesundheitsbezogenen Angaben. Ein konkurrierendes Unternehmen hat die Gestaltung der Produkte jedoch als unlauter bewertet und den Hersteller vor Gericht auf Unterlassung in Anspruch genommen. Im Jahr 2013 hatte das Oberlandesgericht München den Vertrieb der Produkte aufgrund eines Verstoßes gegen die Health-Claim-Verordnung verboten. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hatte abschließend am 23.11.2016 zu den „Rescue“-Produkten entschieden.

Das klagende Unternehmen führte nach dem Urteilsspruch der Richter des Oberlandesgerichtes München über einen Zeitraum von mehreren Wochen Testkäufe durch. Die Auswertung ergab, dass mehrere Apotheken den Restbestand der „Rescue Tropfen“ und des „Rescue Night Sprays“ auch weiterhin auf dem Wettbewerbsmarkt angeboten haben. Das konkurrierende Unternehmen als Unterlassungsgläubigerin hat den weiteren Verkauf als Verstoß gegen das gerichtliche Vertriebsverbot bewertet. Von dem Hersteller der Bach-Blüten-Produkte hat das Unternehmen daher die Zahlung einer Vertragsstrafe verlangt. Der Bundesgerichtshof musste sich nun mit der Frage auseinandersetzen, welche konkreten Maßnahmen ein Unterlassungsgläubiger einleiten muss, um seine Unterlassungspflicht vollumfänglich zu erfüllen.

Der Bundesgerichtshof hat im Ergebnis entschieden, dass der Hersteller der Bach-Blüten-Produkte grundsätzlich nicht nur zur Unterlassung eigener Handlungen verpflichtet sei. Nach Ansicht des BGH treffen einen Unterlassungsschuldner auch Handlungspflichten. Im Falle eines Vertriebsverbotes müsse ein Unterlassungsschuldner alle möglichen und zumutbaren Handlungen unternehmen, um den weiteren Verkauf eigener Waren durch Händler zu unterbinden. Auch wenn der Unterlassungsschuldner dritte Personen und Unternehmen nicht zur Vornahme von Handlungen verpflichten könne, müsse er zumindest aktiv auf diese einwirken, um ein bestimmtes Verhalten zu erreichen. Sind Produkte bereits vor einem gerichtlichen Vertriebsverbot an Händler ausgegeben worden, müsse der Unterlassungsschuldner ausreichende Anstrengungen unternehmen, um die Produkte zurückzurufen und den Verkauf zu verhindern. Der Hersteller der Bach-Blüten-Produkte hätte also aktiv die Handelspartner kontaktieren müssen, um seine Unterlassungspflichten zu erfüllen.

Eine Unzumutbarkeit, bei der von einem Rückruf abgesehen werden könne, läge aber nur in wenigen Ausnahmefällen vor. Der Umstand, dass der Händler nach Abwicklung der entsprechenden Kaufvorgänge keine rechtliche Handhabe gegen Apotheken hatte, die Rückgabe der noch vorhandenen Produkte zu verlangen, begründe in seinem Fall keine Unzumutbarkeit, so die Richter.

Der Schuldner eines Unterlassungsanspruchs müsse also nicht nur alles unterlassen, was zu einer Verletzung führen könne, sondern auch alles tun, was im konkreten Fall erforderlich und zumutbar sei, um künftige oder andauernde Verletzungen zu verhindern oder gar rückgängig zu machen. Es sei nicht entscheidend, ob er in der Lage sei, den Weitervertrieb zu verhindern. Er sei vielmehr gehalten, einen dahingehenden nachhaltigen Versuch zu unternehmen, sofern nicht von vornherein feststehe, dass solche Bemühungen erfolglos bleiben würden.

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 29.09.2016 ist rechtskräftig.

Laut der Rechtsanwaltskanzlei KWG hat die BGH-Entscheidung weitreichende Folgen. Auch wenn der BGH mit dem Rückruf der Ware keinen öffentlichen Rückruf meint, so ist die Rücknahme von bereits in den Einzelhandel gelieferten Produkten für den Unterlassungsschuldner nicht nur eine teure, sondern

auch eine besonders unliebsame Maßnahme, durch die das Geschäftsverhältnis zwischen Hersteller und Handel nachhaltig gestört werden kann. Es kann aber auch für den Angreifer teuer werden. Stellt sich nämlich im Nachhinein heraus, dass ein vorläufig titulierter Unterlassungsanspruch zu Unrecht ergangen ist, können die Kosten für die Rücknahme der Produkte als Vollziehungsschaden geltend gemacht werden.